



## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Mitterndorf a.F. hat in seiner Sitzung am 02.08.2005 nachstehende Verordnung beschlossen:

### Verordnung

zur Erhaltung und Verbesserung der örtlichen Umweltverhältnisse (Umweltschutzverordnung).

Auf Grund des § 33 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-9 idgF verordnet der Gemeinderat der Gemeinde Mitterndorf a.F.:

### § 1 Präambel

(1)

Ziel dieser Verordnung ist es, alle Handlungen und Unterlassungen zu vermeiden, die für sich alleine oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen oder Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören, die Umwelt in erheblicher Weise zu belästigen oder sogar eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen darstellen.

Im Speziellen erfaßt diese Verordnung die Handlungen auf dem Gebiet

1. des Gesundheitsschutzes, des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung
2. der Abfallbeseitigung
3. des Winterdienstes

(2)

Auf die Bestimmungen folgender Gesetze und Verordnungen wird verwiesen:

- Zu 1. - NÖ Umweltschutzgesetz LGBl 8050-6  
- NÖ Polizeistrafgesetz LGBl 4000  
- NÖ Sperrzeitenverordnung LGBl 7000/1  
- Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen LGBl 8000/4  
- §§ 57 ff NÖ Bauordnung 1996 LGBl 8200-11  
- Luftreinhaltgesetz für Kesselanlagen BGBl Nr. 380/1988 idgF

- Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen BGBl Nr. 405/1993 idgF
- Verordnung über Ausnahmen vom Verbot des punktuellen Verbrennens LGBl 8102/2
- Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien LGBl 4400/6
- Verbot flächenhaftes Verbrennen Ausnahmen LGBl 8102/1
- NÖ Smogalarmplan LGBl 8101/1

- Zu 2. - NÖ Abfallwirtschaftsgesetz LGBl 8240
- Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) BGBl. Nr. 325/1990 idgF

- Zu 3. - § 93 Straßenverkehrsordnung (StVO 1960) BGBl Nr. 159/1960 idgF
- Hausbesorgungsgesetz BGBl Nr. 16/1970

Diese Bestimmungen gelten neben dieser Verordnung und werden von dieser Verordnung nicht berührt.

## **§ 2 Lärmschutz, Luftreinhaltung**

- (1) Lärmverursachende Maschinen und Geräte mit einem Dauerschallpegel über 50 dB(A) dürfen an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr nicht in Betrieb genommen werden.
- (2) Lärmverursachende Bautätigkeit ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr nicht gestattet. Dies gilt nicht für Bautätigkeiten im Falle einer dringend erforderlichen Gebrechensbehebung oder im Katastropheneinsatz. Beim Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken.
- (3) Der Bürgermeister kann über Antrag mit Bescheid eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen, wenn der Antragsteller ein sachlich gerechtfertigtes Interesse daran nachweist und der der Verordnung zugrundeliegende Schutzzweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

## **§ 3 Gesundheitsschutz**

- (1) Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes ist die Verunreinigung von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten und Gehsteigen durch Schmutz, Unrat und Unkraut auch außerhalb des Winterdienstes zu vermeiden. Auf die Bestimmung des § 15 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992) wonach die Gemeinde die Beseitigung von widerrechtlichen Abfallablagerungen zu veranlassen hat, wird verwiesen.

#### **§ 4 Abfallablagerung und Wertstoffsammlung**

- (1) Bei der Einbringung von Wertstoffen in die entsprechenden öffentlich aufgestellten Behälter ist darauf zu achten, dass der Aufstellungsort der Behälter nicht verunreinigt wird. Das Ablagern von Abfall außerhalb der genehmigten Altstoffsammelinseln, neben dem Altstoffsammelzentrum oder außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter (zB für Papiersammlung) ist verboten.
- (2) Das Einbringen von Wertstoffen in öffentlich aufgestellte Wertstoffsammelbehälter ist nur in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gestattet.

#### **§ 5 Strafbestimmungen**

- (1) Übertretungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen - (EGVG 1991) mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.
- (2) Die Bestrafung wegen Übertretung einer Bestimmung dieser Verordnung obliegt gemäß der Bestimmung des § 33 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung dem Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich.

#### **§ 6 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Anhängige Verwaltungsstrafverfahren sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen
- (3) Auf Tatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gesetzt wurden, sind die bisher in Geltung stehenden Bestimmungen anzuwenden, sofern das zur Zeit der Fällung des Bescheides in I. Instanz geltende Recht für den Täter günstiger wäre.

Angeschlagen am: 03.08.2005

Der Bürgermeister:

Abgenommen am: 16.08.2005

(Mag. Helmut Hums)